

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Reckendorf am
17.09.2025**

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Reckendorf, Reckendorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
- 1.1. Kurzbericht - Baunach-Allianz Klimaanpassungsprojekt
- 1.2. Kurzbericht - Haushalt
- 1.3. Kurzbericht - Hauptstraße Baufortschritt
- 1.4. Kurzbericht - Obstbaumverstrich
- 1.5. Kurzbericht - Termin FWO
2. Heizungserneuerung Rathaus; Vorstellung HLS Consult
3. Vorstellung der neuen Mitarbeiterin Fr. Schröter von ISO e.V.
4. Berufung des Wahlleiters / der Wahlleiterin und eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für die Kommunalwahl 2026
5. Kommunalwahlen 2026 - Festlegung der Wahllokale, Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder und Höhe des Erfrischungsgeldes
6. Auflösung des Wasserzweckverbandes zur Versorgung der Reckendorfer Gruppe - Übertragung der Grundstücke auf die Gemeinde Reckendorf
7. Gemeindliches Ortsrecht - Informationen über die Möglichkeit des Erlasses einer Spielplatzsatzung
8. 6. Änderung des Bebauungsplanes "Geracher Weg" - Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB
9. Markt Rattelsdorf; 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Einkaufszentrum Ebinger Straße" - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
10. FFW Reckendorf - Gründung einer Kinder- und Jugendfeuerwehr
11. FFW-Gerätehaus Reckendorf Standort im Hochwasserschutzgebiet
12. Antrag ASV Bezuschussung für die Platzerneuerung
13. Antrag TC Reckendorf 1981 e.V. zur Förderung der Jugendarbeit 2024
14. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 GeschO
- 14.1. Sonstiges - Förderung Gehweg

- 14.2. Sonstiges - Änderungen zum Martinsumzug 2025
- 14.3. Sonstiges - Bauarbeiten Grundstück neben Bäckerei Dörr
- 14.4. Sonstiges - Verfugung der Wasserrinne
- 14.5. Sonstiges - Einladung Gesangsverein Sängerlust
- 14.6. Sonstiges - Information zu den Angeboten des Querrohrs am Anger

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Manfred Deinlein die Sitzung des des Gemeinderates Reckendorf. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 10.09.2025 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Gemeinderatssitzung Reckendorf vom 30.07.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende Manfred Deinlein berichtete über folgende Themen:

1.1. Kurzbericht - Baunach-Allianz Klimaanpassungsprojekt

Der Vorsitzende teilte mit, dass das Klimaanpassungsprojekt in der Baunach-Allianz abgelehnt wurde, da der Großteil der Gemeinden keinen Bedarf daran sieht.

1.2. Kurzbericht - Haushalt

Der Vorsitzende gab bekannt, dass der Haushalt des Jahres 2025 rechtsaufsichtlich genehmigt wurde.

1.3. Kurzbericht - Hauptstraße Baufortschritt

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Firma NEWO-Bau den aktuellen Bauabschnitt voraussichtlich Mitte Oktober abschließen wird. Für das Querrohr am Anger hat die Fa. NEWO-Bau ein Angebot abgegeben; es konnte noch nicht geprüft werden. Er regt an, dessen Vergabe dem Bau- und Umweltausschuss zu übertragen. Anschließend wird das Querrohr am südlichen Ortseingang bis voraussichtlich Ende November 2025 verlegt. Im Anschluss folgt die Winterpause.

Die Regierung von Oberfranken hat dem Vorsitzenden mitgeteilt, dass die Anschlussfinanzierung der Gehwegänderung derzeit nicht gesichert ist. Das staatliche Bauamt hingegen teilte mit, dass die Finanzierung der Fahrbahndeckenerneuerung gesichert ist. Aufgrund des Wintereinbruchs findet dieses Jahr allerdings kein Baubeginn mehr statt.

Zum weiteren Vorgehen ist eine Beratung mit dem Büro der Planungsgruppe Strunz in der Oktober-Sitzung geplant.

1.4. Kurzbericht - Obstbaumverstrich

Der Vorsitzende berichtete von dem erfreulichen Ergebnis des Obstbaumverstrichs, bei dem fast 100 € eingenommen wurden. Er bedankte sich dabei bei dem Nachhaltigkeitsbeauftragten Thomas Stößel.

1.5. Kurzbericht - Termin FWO

Der Vorsitzende teilte mit, dass noch ein Termin mit der Fernwasserversorgung Oberfranken aus Kronach stattfinden soll.

2. Heizungserneuerung Rathaus; Vorstellung HLS Consult

Der Mitarbeiter der Firma HLS Consult war nicht anwesend. Die Vorstellung wird daher auf die nächste Sitzung verschoben.

3. Vorstellung der neuen Mitarbeiterin Fr. Schröter von ISO e.V.

Der Vorsitzende Manfred Deinlein hieß die neue Mitarbeiterin des Jugendtreffs JAM, Frau Schröter, willkommen. Sie hat Soziale Arbeit studiert und ist seit zehn Jahren in der Jugendarbeit tätig. In dieser Zeit war sie in vielen Bereichen der Jugendarbeit tätig und durfte dadurch zahlreiche Einrichtungen kennenlernen. Nun wird sie im JAM arbeiten und freut sich auf neue Herausforderungen.

4. Berufung des Wahlleiters / der Wahlleiterin und eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für die Kommunalwahl 2026

Zweiter Bürgermeister Jürgen Baum nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht Teil.

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes soll in der Stadtratssitzung / den Gemeinderatssitzungen im September im öffentlichen Teil erfolgen:

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| - Stadtrat Baunach | 09.09.2025 |
| - Gemeinderat Reckendorf | 17.09.2025 |
| - Gemeinderat Lauter | 18.09.2025 |
| - Gemeinderat Gerach | 25.09.2025 |

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist der erste Bürgermeister nicht mehr kraft Gesetzes Wahlleiter. Der Gemeinderat muss vielmehr so rechtzeitig vor dem 89. Tag vor der Wahl = 09.12.2025 (wegen § 34 Abs. 1) eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter berufen, dass diese ordnungsgemäß die Amtsgeschäfte wahrnehmen können.

Nachfolgend das Zitat von Art. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG):

Art. 5 Wahlleiterinnen und Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) Der Gemeinderat beruft die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, eine der weiteren Bürgermeisterinnen oder einen der weiteren Bürgermeister, eine der weiteren stellvertretenden Personen, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine

Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen.

.....

³Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. ⁴Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu deren Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen beauftragte Person für den Wahlvorschlag oder deren Stellvertretung ist; entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen. ⁵Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) ¹Mitglieder des Wahlausschusses sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter berufene wahlberechtigte Personen als Beisitzer. ²Für jeden Beisitzer beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eine stellvertretende Person. ³Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderats- oder Kreistagswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. ⁴Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer für den Wahlausschuss. ²Diese sind nur stimmberechtigt, wenn sie zugleich Beisitzer sind.

Nachfolgend das Zitat der Nummer 6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 07.05.2019 (GLKrWBek):

Wahlorgane (Art. 4 bis 8)

¹Das in Art. 4 Abs. 3 ausgesprochene Verbot, nach dem niemand die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf, gilt auch bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen. ²Eine Person, die Wahlorgan oder Mitglied eines Wahlorgans der Gemeinde ist, darf nicht zugleich Wahlorgan oder Mitglied eines Wahlorgans des Landkreises sein und umgekehrt. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sollte deshalb der Gemeinde, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Landkreiswahlen den betroffenen Gemeinden, mitteilen, welche Personen in den Wahlausschuss berufen wurden, damit eine Mehrfachberufung ausgeschlossen wird.

⁴Nach Art. 4 Abs. 3 dürfen auch zur Stellvertretung berufene Personen nicht die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

⁵Der Wahlausschuss entscheidet bis zum Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags sowie bis zum Beginn der Amtszeit der ersten Bürgermeisterin, des ersten Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats auch über Amtshindernisse und über die Ablehnung der Übernahme des Amts (Art. 4 Abs. 5 und Art. 48 Abs. 3). ⁶Nach Beginn der Wahlzeit oder der Amtszeit entscheidet der Gemeinderat oder der Kreistag.

Die Aufzählung im Gesetz stellt dabei keine zwingende Reihenfolge dar.

Berufen werden zum Wahlleiter und zum Stellvertreter werden darf:

- Erster Bürgermeister

- Weiterer Bürgermeister
- Weiterer Stellvertreter
- Sonstiges Gemeinderatsmitglied
- Bediensteter der Gemeinde oder der VG (aber nur jeweils in einer Mitgliedsgemeinde)
- in der Gemeinde wahlberechtigte Person

Berufen werden zum Wahlleiter und zum Stellvertreter werden darf nicht:

- Bewerber für die Bürgermeisterwahl oder für die Gemeinderatswahl / Stadtratswahl
- Versammlungsleiter für einer dieser Wahlen (bei Aufstellungsversammlung)
- Beauftragter / Stellvertretender Beauftragter eines Wahlvorschlages für eine dieser Wahlen

Zu den Aufgaben des Gemeindewahlleiters (Prüfung/Vorbereitung etc. durch die Verwaltung) gehören insbesondere:

- Leitung der Wahl, ordnungsgemäße Durchführung der Wahl
- Als Vorsitzender Bildung des Wahlausschusses, Einladung zu Wahlausschuss-Sitzungen, Bekanntmachung Ort und Zeit der Sitzungen
- Erlass der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge (frühesten Termin 09.12.2025; Veröffentlichung vorgesehen Mitteilungsblatt VG Baunach am 12.12.2025)
- Entgegennahme der Wahlvorschläge (ab Erlass der vorgenannten Bekanntmachung)
- Unverzügliche Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln in Wahlvorschlägen
- Auflegen von Unterstützungslisten
- Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
- Benachrichtigung der Gewählten, Aufforderung zur Erklärung über die Annahme der Wahl
- Vorbereitung der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss, insbesondere Vollständigkeit der Wahlunterlagen
- Evtl. Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses
- Verkündung, Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
- Anzeige des Wahlergebnisses an die Rechtsaufsichtsbehörde, Vorlage der Wahlunterlagen

Die Mitarbeiter der Verwaltung (EDV-Einsatz-Schulung/Vorbereitung) kommen bei der Kommunalwahl als Schriftführer bzw. Wahlvorsteher/Briefwahlvorsteher jeweils in den Wahlvorständen und Briefwahlvorständen zum Einsatz. Diese Mitglieder der Wahlvorstände/Briefwahlvorstände dürfen nicht gleichzeitig Wahlleiter sein. Deshalb sollen Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder/Stadtratsmitglieder, die sich nicht mehr als Gemeinderat/Stadtrat/Bürgermeister bewerben werden oder auch andere in der Gemeinde wahlberechtigte Personen zum Wahlleiter und zu Stellvertretern berufen werden.

Um unnötige Diskussionen im öffentlichen Teil zu vermeiden, werden Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates und Bürgermeister, die nicht mehr zur Wahl stehen werden und bereit sind, das Amt des Wahlleiters bzw. Stellvertreters zu übernehmen, gebeten, dies vor der Sitzung bei der Verwaltung (Fr. Bayerlein) zu melden.

Wenn sich bereits jetzt Mitglieder, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, bereit erklären, das Amt zu übernehmen, kann die Beschlussfassung über die Berufung auch gleich in der September-Sitzung erfolgen.

Bei der Beschlussfassung dürfen alle Mitglieder des Gremiums, auch die, die berufen werden sollen, mit abstimmen. Es liegt hier keine „persönliche Beteiligung“ vor, da es nur um eine interne Organbesetzung geht. Alle Mitglieder des Stadtrats/Gemeinderats dürfen (und müssen) hier mit abstimmen.

Vorschläge aus dem Gremium sind der Hauptverwaltung bis zur Sitzung nicht zugegangen.

Erster Bürgermeister Deinlein schlägt vor, Herrn Jürgen Baum zum Wahlleiter der Gemeinde Reckendorf und Herrn Hubert Rottmann zum Stellvertreter zu berufen.

Jürgen Baum hat erklärt, dass er bei den Kommunalwahlen 2026 nicht kandidiert und sich für das Amt des Gemeindewahlleiters berufen lassen würde.

Hubert Rottmann hat erklärt, dass er bei den Kommunalwahlen 2026 nicht kandidiert und sich für das Amt des Stellvertretenden Gemeindewahlleiters berufen lassen würde.

Beschluss: 12 : 0 (ohne Zweiten Bürgermeister Jürgen Baum wegen persönlicher Beteiligung)

Zum Wahlleiter für die Kommunalwahl 2026 wird Jürgen Baum berufen.

Beschluss: 13 : 0

Zum Stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahl 2026 wird Hubert Rottmann berufen.

5. Kommunalwahlen 2026 - Festlegung der Wahllokale, Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder und Höhe des Erfrischungsgeldes

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Sachverhalt

Die Festlegung der Höhe des Erfrischungsgeldes fällt nicht unter die laufenden Angelegenheiten des ersten Bürgermeisters, da sie eine nicht unerhebliche Verpflichtung der Gemeinden zur Ausbezahlung der Gelder nach sich zieht. Folglich ist ein Beschluss des Gremiums über die Erfrischungsgelder notwendig.

Bei der letzten Bundestagswahl 2025 haben die Mitglieder des Wahlvorstands einheitlich 30,- Euro Erfrischungsgelder ausbezahlt erhalten, bei den letzten Kommunalwahlen 2020 einheitlich 55,- Euro und für die Stichwahlen 30,- Euro.

Kommunalwahlen 2026 - Einteilung Gemeinde Reckendorf:

1 x Urnenwahllokal

2 x Briefwahllokal

Da es sich um die Auswertung von 4 getrennten Wahlen (Bürgermeister, Landrat, Gemeinderat und Kreistag) handelt, werden pro Urnen-Wahllokal jeweils **12 Mitglieder** des Wahlvorstandes eingesetzt; bei der Briefwahl jeweils **12 Mitglieder**.

Insgesamt sind somit für Reckendorf **36 Wahlhelfer** eingesetzt.

Auch ist die Auswertung länger und komplizierter als die anderen Wahlen, weshalb bei den bisherigen Kommunalwahlen die Höhe des Erfrischungsgeldes höher war.

Die Wahlhelfer sind die wichtige Basis für jede Wahl und sollten daher in wertschätzender Weise vergütet werden. Bislang haben wir ausreichend Wahlhelfer gewinnen können, was auch dem angemessenen Erfrischungsgeld zuzuschreiben ist. Auf freiwilliger Basis erhalten alle Wahlhelfer nach der Fertigstellung der Ergebnisse auch Verpflegung und Getränke von der Gemeinde. Etwaige Fahrtkosten werden auf Antrag wie sonst erstattet,

allerdings werden mehrheitlich Wahlhelfer aus der eigenen Gemeinde eingesetzt, so dass die Anfahrtswege kurz bleiben.

Aus Gründen der Praktikabilität und Gleichbehandlung wird empfohlen in allen 4 Gemeinden die Höhe des Erfrischungsgeldes einheitlich zu handhaben.

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat Reckendorf legt die Höhe des Erfrischungsgeldes für die Kommunalwahlen 2026 wie folgt fest:

Es werden 1 Urnen-Wahllokal gebildet mit jeweils 12 Wahlvorstandsmitgliedern und 2 Brief-Wahllokale, in denen jeweils 12 Wahlvorstandsmitglieder eingesetzt werden.

Wahlvorsteher, stellvertretender Wahlvorsteher, Schriftführer und stellvertretender Schriftführer Beisitzer und Hilfskräfte erhalten einheitlich 55,- Euro Erfrischungsgeld. Sollte eine Stichwahl erforderlich sein, werden hierfür einheitlich 30,- Euro angesetzt.

Etwaige Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet. Die Wahlhelfer erhalten Verpflegung und Getränke.

6. Auflösung des Wasserzweckverbandes zur Versorgung der Reckendorfer Gruppe - Übertragung der Grundstücke auf die Gemeinde Reckendorf

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Der Wasserzweckverband zur Versorgung der Reckendorfer Gruppe wurde zum 31.12.2024 aufgelöst, seitdem übernimmt die Gemeinde Reckendorf im gesamten ehemaligen Verbandsgebiet die Wasserversorgung. Im Grundbuch ist der Zweckverband jedoch noch als Eigentümer der folgenden Grundstücke eingetragen:

- Fl.Nr. 18 der Gemarkung Laimbach
- Fl.Nr. 203 der Gemarkung Laimbach
- Fl.Nr. 427 der Gemarkung Reckendorf
- Fl.Nr. 727/32 der Gemarkung Reckendorf
- Fl.Nr. 933 der Gemarkung Reckendorf
- Fl.Nr. 1000 der Gemarkung Reckendorf
- Fl.Nr. 1006 der Gemarkung Reckendorf

Die betroffenen Flächen können dem Lageplan, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, entnommen werden.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2025 wurde daher beim Grundbuchamt in Bamberg ein Antrag auf Grundbuchberichtigung gestellt. Da der Wasserzweckverband aufgelöst ist und die Gemeinde diese Pflichtaufgabe wieder übernommen hat, muss sie auch Eigentümerin der Grundstücke sein. Das Grundbuchamt teilte mit Schreiben vom 03. Juli 2025 mit, dass eine Berichtigung nur erfolgen könne, wenn eine Auflassung gemäß § 925 BGB vor einem Notariat erklärt wird. Aus diesem Grund wurde vom Notariat in Ebern ein Entwurf eines entsprechenden Überlassungsvertrages angefordert.

Parallel dazu wurde das Vorgehen mit der Rechtsaufsicht am Landratsamt Bamberg abgestimmt. Die Rechtsaufsichtsbehörde stimmt dem Vorgehen zu, eine separate Genehmigung des Landratsamtes sei nicht erforderlich. Der Gemeinderat soll jedoch der Überlassung noch per Beschluss zustimmen. Die Grundstücke sind erforderlich, um der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung nachzukommen. Der Entwurf des Überlassungsvertrages ist dieser Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügt.

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme aller Grundstücke des ehemaligen Wasserzweckverbandes zur Versorgung der Reckendorfer Gruppe samt darauf befindlicher Gebäude- bzw. Anlageteile an die Gemeinde Reckendorf zu. Der Gemeinderat hat hierzu Kenntnis vom Entwurf des Überlassungsvertrages des Notariats Ebern vom 06. August 2025 und stimmt diesem vollinhaltlich und ohne Vorbehalte zu. Der Zweite Bürgermeister Jürgen Baum wird ermächtigt, den Vertrag für die Gemeinde Reckendorf mit dem Verbandsvorsitzenden Manfred Deinlein abzuschließen.

7. Gemeindliches Ortsrecht - Informationen über die Möglichkeit des Erlasses einer Spielplatzsatzung

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Das Modernisierungsgesetz des Freistaates hat die Bayerische Bauordnung neben dem Stellplatzrecht auch in anderen Bereichen angepasst. Betroffen hiervon ist u.a. das Recht zum Erlass einer Spielplatzsatzung. Nach der bisherigen Fassung der Bayerischen Bauordnung musste bei der Errichtung eines Wohngebäudes mit mehr als drei Wohneinheiten ein ausreichend großer Spielplatz errichtet werden. Die Gemeinde konnte diese Spielplatzpflicht in einer entsprechenden Satzung konkretisieren.

Der Gemeinderat hatte sich in seiner Sitzung vom 09. März 2022 gegen den Erlass einer solchen Satzung entschieden. Grund hierfür war u.a., dass die Verpflichtung aus der Bayerischen Bauordnung für ausreichend befunden wurde.

Durch die Änderung der Bayerischen Bauordnung entfällt künftig die gesetzliche Spielplatzpflicht. Die Gemeinden können weiterhin entsprechende Satzungen erlassen, künftig aber nur noch für Gebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten. In der Satzung kann (analog zum Stellplatzrecht) eine Ablöse festgelegt werden. Der Höchstbetrag der Ablöse darf aber 5.000,00 € je Spielplatz nicht überschreiten. In Gemeinden ohne eine solche Satzung gibt es keinerlei Verpflichtung mehr, bei entsprechenden Bauvorhaben Spielplätze zu errichten.

Aufgrund der Gesetzesänderung wird angeregt, erneut über den Erlass einer Spielplatzsatzung nachzudenken. Sollte eine solche Satzung gewünscht werden, wird die Verwaltung einen Entwurf erarbeiten. Das aktuelle Muster des Bayerischen Gemeindetages ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat Reckendorf bleibt bei seiner bisherigen Haltung und hält die Spielplatz-Satzung nicht für erforderlich.

8. Änderung des Bebauungsplanes "Geracher Weg" - Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Der Gemeinderat sowie der Bau- und Umweltausschuss haben sich bereits mehrfach mit der Planung befasst. Inhaltlich wird auf die beigefügten Unterlagen sowie die Ausführungen des Planungsbüros in der Sitzung verwiesen.

Aus der Sitzung:

Der Gemeinderat Reckendorf stimmt dem Vorentwurf zwar zu, allerdings unter der Bedingung, dass die Dachneigung auf 26° geändert wird.

Beschluss:

Aufstellungsbeschluss: 12 : 1

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Geracher Weg“. Mit der Bedingung, dass die Dachneigung auf 26° geändert wird. Der Geltungsbereich der 6. Änderung umfasst das Grundstück mit der Fl.Nr. 232/1 der Gemarkung Reckendorf (Pfarrgasse 9). Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch die Gemeindestraße „Am Sportzentrum“
im Westen: durch das Grundstück mit der Fl.Nr. 232/63 der Gemarkung Reckendorf
im Süden: durch das Grundstück mit der Fl.Nr. 231 der Gemarkung Reckendorf
im Osten: durch die Gemeindestraße „Pfarrgasse“

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntzumachen.

Billigungsbeschluss des Vorentwurfs sowie Beschluss zur Durchführung der Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB:

12 : 1

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Geracher Weg“ in der Fassung vom 25. Juli 2025 und beschließt, damit die Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

9. Markt Rattelsdorf; 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Einkaufszentrum Ebinger Straße" - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Der Markt Rattelsdorf beabsichtigt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Ebinger Straße“. Der Einkaufsmarkt zwischen Rattelsdorf und Ebing soll saniert, umgebaut und erweitert werden. So soll u.a. die Verkaufsfläche um ca. 255 m² erweitert werden, insgesamt stehen dann 1.061 m² zur Verfügung.



Lageplan mit dem betroffenen Einkaufsmarkt

Hierzu sind Anpassungen bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich. Folgende Festsetzungen sollen angepasst werden:

- Gebietscharakter nach BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche (hinsichtlich Größe und Kontur des Gebäudes)
- Festsetzung der zulässigen Verkaufsfläche nach Größe

Aus Sicht der Verwaltung werden die Belange der Gemeinde Reckendorf durch die Planung des Marktes Rattelsdorf nicht berührt, der Planung kann zugestimmt werden. Die Behandlung im Gemeinderat erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe f) Satz 2 der Geschäftsordnung, da ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt wird.

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf stimmt der Planung des Marktes Rattelsdorf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Ebinger Straße“ des Marktes Rattelsdorf zu. Einwände werden nicht erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

10. FFW Reckendorf - Gründung einer Kinder- und Jugendfeuerwehr

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Die Freiwillige Feuerwehr Reckendorf beantragt mit beigefügtem Schreiben die Gründung einer Kinderfeuerwehr als Teil der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr.

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf stimmt der Gründung einer Kinderfeuerwehr als Teil der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr zu.

11. FFW-Gerätehaus Reckendorf Standort im Hochwasserschutzgebiet

Die Gemeinde Reckendorf hat sich bereits mit mehreren potenziellen Standorten für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses beschäftigt. Für den Standort im Hochwasserschutzgebiet wurde ein Gutachten von der Regierung von Oberfranken erstellt, das auf das Wasserwirtschaftsamt verweist.

Dieses teilte der Gemeinde demnach mit, dass es den Bau im Hochwasserschutzgebiet nicht befürwortet. Auch der Erste Bürgermeister Manfred Deinlein hält den Bau im Hochwasserschutzgebiet für nicht sinnvoll, da dadurch zu viele Risiken entstehen könnten.

Nach langer Überlegung kam schließlich das Grundstück nördlich des Pumpenhauses in Betracht.

Das Feuerwehrgerätehaus entspricht nicht mehr den erforderlichen Ansprüchen, da die Räumlichkeiten zu klein sind und es keine getrennten Umkleidekabinen gibt. Ein Neubau wäre theoretisch möglich.

Da im diesjährigen Haushaltsplan keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung stehen, könnte der Neubau frühestens im Jahr 2026 geplant und umgesetzt werden.

Eine weitere Möglichkeit, die seitens des Gemeinderats angesprochen wurde, ist die Sanierung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses. Dafür möchte die Gemeinde Reckendorf eine Kostenaufstellung einholen, um die Sanierung mit dem Neubau vergleichen zu können.

Beschluss: 10 : 3

Zur Entscheidung über den Neubau des Feuerwehr Gerätehauses sind die Kosten des bestehenden Feuerwehrhauses zur Ertüchtigung und Erweiterung zu ermitteln. Hierzu ist ein entsprechendes Architekturbüro zu beauftragen.

12. Antrag ASV Bezuschussung für die Platzerneuerung

Der Fußballplatz auf dem Vereinsgelände in Reckendorf weist mittlerweile Mängel und Unebenheiten auf. Dies beeinträchtigt nicht nur die Nutzbarkeit, sondern erhöht auch das Unfallrisiko. Eine umfassende Erneuerung ist daher seitens des ASV Reckendorf notwendig, um den Trainings- und Spielbetrieb im Herren- und Jugendbereich auch weiterhin sicher und zeitgemäß gewährleisten zu können. Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf 4.050 € netto, wovon der ASV 2.000 € durch Eigenmittel und Spenden aufbringen möchte. Der ASV bittet die Gemeinde um finanzielle Unterstützung für die Platzerneuerung.

Der Gemeinderat hat sich beraten und würde die Sanierung des Fußballplatzes mit 1.000 € unterstützen.

Beschluss: 12 : 1

Die Gemeinde Reckendorf unterstützt die Sanierung des Fußballplatzes des ASV Reckendorf mit 1.000€.

13. Antrag TC Reckendorf 1981 e.V. zur Förderung der Jugendarbeit 2024

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Am 08.08.2025 ging in der Verwaltungsgemeinschaft Baunach der Antrag des TC Reckendorf für die Förderung der Jugendarbeit 2024 ein. Aktuell betreut der TC Reckendorf regelmäßig etwa 26 Kinder und Jugendlichen in verschiedenen Alters- und Leistungsgruppen (aktuell 6 Trainingsgruppen). Der Antrag wird zur Vorlage beigefügt.

Um dieses wichtige Angebot weiterhin aufrechtzuerhalten und qualitativ ausbauen zu können, wird für Folgendes Unterstützung benötigt:

- Anschaffung altersgerechter Tennisbälle, Anschaffung von Kinderschlägern für Anfangszeit (Schnupperzeit) sowie Kleinfeld-Tennisnetzen
- Förderung sozial benachteiligten Kindern (z.B. Übernahme von Beiträgen oder Ausrüstung)
- Organisation von Jugendturnieren, Kursen und Veranstaltungen (z.B. Ferienprogramm)

Bisher wurde kein Antrag zur aktiven Jugendarbeit des TC Reckendorf gestellt und somit keine Förderung seitens der Gemeinde Reckendorf ausgezahlt.

Aus der Sitzung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf hat sich darüber beraten, nur für das laufende Jahr eine Förderung zu gewährleisten. Für rückwirkende Jahre werden keine Förderungen gewährt.

Beschluss: 13 : 0

Die Gemeinde Reckendorf unterstützt die Jugendarbeit des TC Reckendorf 1981 e.V. für das laufende Jahr 2025 mit 10€ pro Kind (10€ * 26 Kinder), was sich auf 260€ belaufen wird.

14. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 GeschO

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden folgende Anfragen gestellt bzw. Informationen gegeben.

14.1. Sonstiges - Förderung Gehweg

Der dritte Bürgermeister Blum erkundigte sich darüber, woher die Information mit der Förderung der Gehwege herkam.

Der Vorsitzende teilte darauf mit, dass das Planungsbüro ein Telefonat mit der Regierung f. Oberfranken hatte und ihm danach über die Förderung informiert hat. Daraufhin wurde ein Termin mit dem staatlichen Bauamt vereinbart. Einen Termin mit der Regierung von Oberfranken stimmt das Planungsbüro ab.

Das staatliche Bauamt teilte in einer Besprechung mit, dass alle finanziellen Mittel vorhanden sind und sie auch die Querungshilfe finanzieren würden.

Auf einer Seite des Gehwegs soll vorher Glasfaser verlegt werden, dies ist aber mit dem staatlichen Bauamt abgeklärt worden.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken den Gehweg zu asphaltieren statt zu pflastern, da der Asphalt benutzerfreundlicher ist.

Der dritte Bürgermeister Blum entgegnete jedoch, dass das Pflaster einfacher für eine Sanierung wäre, da es jederzeit aufgemacht werden könnte.

Der Vorsitzende stimmte der Aussage zu und teilte mit, dass das Pflaster auch den Ortskern verschönern wird. Zur Beratung über das weitere Vorgehen ist für die nächste Sitzung das Planungsbüro eingeladen.

14.2. Sonstiges - Änderungen zum Martinsumzug 2025

Das Gemeinderatsmitglied Erwin Wahl teilte mit, dass in der Sitzung des Ortskulturrats am 16.09.2025 über den diesjährigen Martinsumzug gesprochen wurde.

In diesem Jahr soll es nur ein interner Umzug vom Kindergarten aus werden, zu dem nur die Kinder mit ihren jeweiligen Elternteilen eingeladen sind. Zudem wird es eine kleinere Runde sein. Start und Ende des Umzugs sind am Kindergarten.

Der Vorsitzende ergänzte, dass nach seiner Information ein Grund für die Änderung war, dass sich kaum Helfer gefunden haben, die alles organisieren. Auch sei in der Kirche zu viel Unruhe gewesen.

Das Gemeinderatsmitglied Erwin Wahl fügte hinzu, dass wahrscheinlich auch jedes Elternteil nur die Betreuung für das eigene Kind übernehmen möchte.

Das Gemeinderatsmitglied Dr. Frank Gütlein meinte, ein weiterer Grund könnten auch die gestiegenen Preise sein. Erwin Wahl bestätigte, dass im nächsten Jahr wieder ein normaler Umzug stattfinden soll.

Der Vorsitzende kündigte an, Kontakt mit der Leitung des Kindergartens aufzunehmen, um eine Lösung zu finden.

14.3. Sonstiges - Bauarbeiten Grundstück neben Bäckerei Dörr

Gemeinderätin Clarissa Schmitt erkundigte sich, welche Arbeiten auf dem Grundstück neben der Bäckerei Dörr durchgeführt werden und ob dafür ein Bauantrag vorliegt.

Der Vorsitzende teilte mit, dass kein Bauantrag vorliegt.

14.4. Sonstiges - Verfugung der Wasserrinne

Gemeinderatsmitglied Bernhard Zahner wies darauf hin, dass die Wasserrinne an der Kreuzung Bergweg/Ringstraße neu verfugt werden müsse.

Gemeinderatsmitglied Dr. Frank Gütlein fügte hinzu, dass dies auch für die Ringstr. 6 gelte.

Der Vorsitzende wird dies dem Bauhof weiterleiten.

14.5. Sonstiges - Einladung Gesangsverein Sängerlust

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Gemeinderat vom Gesangsverein Sängerlust herzlich zum Jubiläumskonzert anlässlich des 75-jährigen Bestehens am 18.10.2025 eingeladen wurde und bedankte sich bei diesem.

14.6. Sonstiges - Information zu den Angeboten des Querrohrs am Anger

Der Vorsitzende teilte mit, dass er die Angebote für das Querrohr am Anger erst heute erhalten habe. Deshalb fand heute keine Vergabe statt. Das Thema wird jedoch im Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Reckendorf behandelt.

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf beschließt, die Vergabe des Querrohrs am südlichen Ortseingang dem Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Reckendorf zu übertragen.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Teil der Sitzung um 19.31 Uhr. Ein nichtöffentlicher Teil schloss sich an.

Der Vorsitzende:

Deinlein
Erster Bürgermeister